

Satzung der Gemeinde Bergheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung "Mittagsbetreuung an der Grundschule Bergheim"

Auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-1) erlässt die Gemeinde Bergheim folgende Satzung:

§1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung "Mittagsbetreuung" werden Gebühren (sogenannte Elternbeiträge) auf Grund dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zum Entrichten der Benutzungsgebühren obliegt den Erziehungs-berechtigten (Personensorgeberechtigten) des Kindes.

§2 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für jedes angemeldete Kind
 - bis zu 5 Wochenstunden 20,00 € zuzüglich 3,00 € für Getränke und Material
 - von über 5 bis zu 10 Wochenstunden 40,00 € zuzüglich 4,00 € für Getränke und Material
 - von über 10 bis zu 15 Wochenstunden 60,00 € zuzüglich 5,00 € für Getränke und Material
 - von über 15 bis zu 20 Wochenstunden 80,00 € zuzüglich 6,00 € für Getränke und Material

Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Kosten für Werkmaterialien werden gesondert errechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist für 11 Monate zu entrichten. Der Ferienmonat August bleibt gebührenfrei.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes von der "Mittagsbetreuung" (z.B. wegen Krankheit, Schullandheim etc.) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (5) Das Mittagessen wird nach Kostenanfall gesondert berechnet.
- (6) Schulkinder, die während der Ferienzeit die Ferienbetreuung besuchen, bezahlen pro Tag der Betreuung 5,-- € pauschal.

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschulden entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.
- (2) Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit der Entstehung fällig.
- (3) Sie ist am 5. des laufenden Monats, mit Ausnahme des Monats August, im Voraus zu entrichten. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden.

§4 Ausschluss

Im Falle des Ausschlusses von der Mittagsbetreuung gem. § 4 der "Satzung der Gemeinde Bergheim zur Mittagsbetreuung" werden die Gebühren für den laufenden Monat nicht zurückerstattet.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.06.2014 außer Kraft.

Bergheim, den 28.09.2015

G e n s b e r g e r
1. Bürgermeister